



VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ZUG

SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE KAMMER

Mitwirkende Richter: lic. iur. Adrian Willimann, Vorsitz
lic. iur. Jacqueline Iten-Staub und Dr. iur. Matthias Suter
Gerichtsschreiberin: lic. iur. Claudia Meier

URTEIL vom 14. März 2022 *[rechtskräftig]*
gemäss § 29 der Geschäftsordnung

in Sachen

A. _____
Beschwerdeführerin
vertreten durch Advokat B. _____

gegen

Suva, Rechtsabteilung, Fluhmattstrasse 1, Postfach, 6002 Luzern
Beschwerdegegnerin

betreffend

Unfallversicherung
(Leistungen)

A. Der 1959 geborene C._____ war als Steuermann auf einem Binnenschiff für die im Kanton Zug domizilierte D._____ GmbH erwerbstätig und dadurch für die Folgen von Berufsunfällen bei der Suva versichert. Am 12. November 2019 fiel er bei einem Manöver an der Anlegestelle E._____ zwischen dem Bug des Schiffes und der Ufermauer ins Wasser. Erst eine Stunde später konnte er geborgen werden. Nach Einleitung von Reanimationsmassnahmen wurde der Versicherte in die Uniklinik F._____ gebracht, wo sein Tod festgestellt werden musste. Mit Verfügung vom 18. März 2020 (UV-act. 21) und Einspracheentscheid vom 17. Juli 2020 (UV-act. 37) lehnte es die Suva ab, der Witwe des Versicherten, A._____, Hinterlassenenleistungen zu erbringen. Dies begründet sie damit, dass der Tod des Versicherten weder die Folge eines Unfalles noch einer Berufskrankheit gewesen sei.

B. Dagegen erhob die Witwe A._____ am 8. September 2020 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren um Zusprechung der gesetzlichen Leistungen im Zusammenhang mit dem Tod ihres Ehemannes (act. 1 S. 2).

C. Mit Beschwerdeantwort vom 10. November 2020 schloss die Versicherung auf Abweisung der Beschwerde (act. 7).

D. Im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels hielten die Parteien an ihren Standpunkten fest (act. 9 und 11).

Das Verwaltungsgericht erwägt:

1.

1.1 Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Entscheids (in casu 17. Juli 2020) eingetretenen Sachverhalt ab (vgl. auch BGE 121 V 362 E. 1b). Dabei sind in zeitlicher Hinsicht diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Verwirklichung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts in Geltung standen (BGE 130 V 445 E. 1.2.1).

1.2 Am 1. Januar 2021 sind die am 21. Juni 2019 verabschiedeten geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) in Kraft getreten. Artikel 82a ATSG sieht vor, dass für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 21. Juni 2019 beim erstinstanzlichen Gericht hängige Beschwerden das bisherige Recht gilt. Die hier zu beurteilende Beschwerde wurde am 8. September 2020 der Post übergeben, weshalb die bis 31. Dezember 2020 gültig gewesenen Normen des ATSG auf den vorliegenden Fall Anwendung finden und in dieser Fassung zitiert werden.

2. Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherung (Art. 57 ATSG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG; BGS 162.1] sowie § 4 Abs. 1 lit. b der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung [BGS 842.5]). Die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug ist vorliegend gestützt auf Art. 58 Abs. 2 ATSG – Zuständigkeit am Sitz der letzten schweizerischer Arbeitgeberin des im Ausland wohnhaft gewesenen Versicherten – gegeben, arbeitete der im Ausland wohnhaft gewesene Versicherte zuletzt für die im Kanton Zug domizilierte D. _____ GmbH. Der angefochtene Einspracheentscheid datiert vom 17. Juli 2020 und ist der Beschwerdeführerin am 4. August 2020 zugestellt worden (BF-act. 2). Die Beschwerdeschrift trägt das Datum des 8. September 2020, wurde gleichentags der Post übergeben und ging am darauffolgenden Tag beim Verwaltungsgericht ein. Damit ist die 30-tägige Frist gemäss Art. 60 Abs. 1 ATSG unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes vom 15. Juli bis und mit dem 15. August 2020 (Art. 38 Abs. 4 lit. b ATSG) gewahrt. Die Beschwerdeführerin ist vom angefochtenen Entscheid direkt betroffen und zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerdeschrift enthält einen verständlichen Antrag und eine Begründung. Damit ist den formellen Anforderungen Genüge getan, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

Die Beurteilung erfolgt auf dem Zirkulationsweg gemäss § 29 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtes (GO VG; BGS 162.11).

3.

3.1 Ein Unfall ist gemäss Art. 4 ATSG die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (BGE 129 V 404 E. 2.1).

3.2 Stirbt die versicherte Person an den Folgen eines Unfalles, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Art. 28 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]).

3.3 Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach hat das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Die Verwaltung als verfügende Instanz und im Beschwerdefall das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Der Richter und die Richterin haben vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die sie von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigen. Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne der Beweisführungslast begriffsnotwendig aus, da es Sache des Sozialversicherungsgerichts (oder der verfügenden Verwaltungsstelle) ist, für die Zusammentragung des Beweismaterials besorgt zu sein. Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweismässigkeit einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 138 V 218 E. 6).

3.4 Führen die von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen die Verwaltung oder das Gericht bei pflichtgemässer Beweismässigkeit zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten und es könnten weitere Beweismassnahmen an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, so ist auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten (antizipierte Beweismässigkeit), was nicht gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV verstösst (BGE 124 V 90 E. 4b; 122 V 157 E. 1d).

4.

4.1 Die Beschwerdegegnerin begründet ihre Leistungsablehnung damit, dass die im Auftrag der Staatsanwaltschaft F._____ durchgeführte Obduktion keine Befunde ergeben habe, die eindeutig auf ein todesursächliches Ertrinken hingewiesen hätten. Verschiedene Befunde, welche bei Ertrinkungsfällen gehäuft vorkämen, hätten nicht erhoben werden können. Infolge einer Herzmuskelmassenzunahme sei ebenso ein Tod aus innerer Ursache denkbar. Dadurch hätte es jederzeit zur Ausbildung von – gegebenenfalls todesursächlichen – Herzrhythmusstörungen kommen können (UV-act. 37 S. 3). Der Ertrinkungstod könne weder nachgewiesen noch gänzlich ausgeschlossen werden (act. 7 S. 4).

4.2 Demgegenüber stellt sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, dass der verstorbene Versicherte gemäss den Zeugenaussagen mit einem Fuss auf der Quaimauer und mit einem Fuss auf dem Schiff gestanden sei und mit einer Leine hantiert habe, als er abgerutscht und zwischen Quaimauer und Schiff ins Wasser gefallen sei. Trotz Sicherheitsweste sei er vom Bugstrahl angezogen worden und ertrunken (act. 1 S. 4 f.). Dass er ausgerechnet zu dem Zeitpunkt, als er mit einem Fuss auf dem Schiff und mit dem anderen Fuss auf der Quaimauer gestanden habe, eine todesursächliche Herzrhythmusstörung erlitten habe und deshalb so ins Wasser gefallen sei, dass es ausgesehen habe, als sei er abgerutscht, sei äusserst unwahrscheinlich. Es sei viel wahrscheinlicher, dass er ertrunken sei, denn dafür lägen mehrere Hinweise vor (act. 1 S. 8 f.).

Weiter wirft die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin voreilige und rechtswidrige antizipierte Beweiswürdigung vor, indem sie auf weitere medizinische Abklärungen sowie auf eine unabhängige Begutachtung verzichtet habe. Der plötzliche Herztod kündige sich meistens mittels entsprechender Warnzeichen an. In der Mehrzahl der Fälle müsse eine schwere Herzkrankheit vorliegen. Weiter könne der Überlebenskampf unter Wasser den behaupteten plötzlichen Herztod verursacht haben. Selbst wenn ein Kreislaufstillstand eingetreten wäre, und der Versicherte deshalb ins Wasser gefallen wäre, sei er vom Bugstrahl des Schiffes trotz aufgeblasener Schwimmweste unter Wasser gehalten worden und habe deshalb nicht gerettet werden können (act. 9 S. 5).

5.

5.1 Im Zwischenbericht der Wasserschutzpolizeiwache F._____ vom 13. November 2019 wurde festgehalten, dass das Tankmotorschiff "G._____" still und fest an der Ufermauer in E._____ gelegen sei. Gegen 18:15 Uhr habe es ablegen

sollen. Beim Losmachen der Vorleinen sei der Versicherte in den Rhein zwischen Schiff und Ufermauer gestürzt. Er habe eine automatische Rettungsweste getragen. Im Wasser sei er vermutlich von der in Betrieb befindlichen Bugstrahlanlage unter Wasser gezogen und festgehalten worden. Später habe er sich abgelöst und sei zu Tal getrieben. Neben einem ca. 200 Meter talwärts ebenfalls an der Quaimauer liegenden Fahrgastschiffes sei er zwischen Quaimauer und Schiff festgekommen. Hier sei er ohne Lebenszeichen aufgefunden und schliesslich ohne Bewusstsein und ohne Vitalfunktion geborgen worden (UV-act. 17/12).

5.2 Noch am selben Abend gab der 2. Schiffsführer H. _____ bei der Zeugeneinvernahme durch die Wasserschutzpolizeiwache F. _____ an, gegen 15:15 Uhr angelegt zu haben. Alle Besatzungsmitglieder seien nacheinander einkaufen gegangen. Um 18:00 Uhr habe er das Schiff für das Ablegen vorbereitet. Er sei ins Steuerhaus gegangen und habe die Maschine gestartet. Der Versicherte sei ins Steuerhaus gekommen, habe ein Funkgerät genommen und gesagt, dass alles vorbereitet sei. Er habe Sicherheitsschuhe, die Bordbekleidung und eine Rettungsweste getragen. Der Versicherte sei nach achtern gegangen und habe nach Rücksprache mit dem Zeugen die Achterleine losgemacht. Dann sei er an der Backbordseite innerhalb der Reling zum Bug gegangen. Am Bug angekommen habe er über Funk gefragt, ob er beide Vorleinen los machen solle. Der Zeuge habe dies bestätigt und dem Versicherten gesagt, dass er den Bug mit dem Bugstrahl an der Mauer halte. Er habe gesehen, wie der Versicherte von Bord auf die Mauer gegangen sei. Diesen Bereich der Mauer habe er nicht mehr einsehen können. Er habe auf die Rückmeldung gewartet, dass alles los sei. Der Versicherte habe sich aber nicht mehr gemeldet. Dann sei der Steuermann I. _____ an Deck gekommen, um beim Losmachen zu helfen. Als dieser etwa in der Schiffsmitte gewesen sei, habe er über Funk gesagt, dass der Versicherte im Wasser sei. Der Zeuge habe Alarm gegeben und die Schraube gestoppt. Dann habe er versucht, mit dem Bugstrahl das Schiff zu halten, denn er habe nicht gewusst, ob die Leinen noch fest gewesen seien. Mit dem Ruder habe er das Heck vom Ufer ferngehalten. Er sei im Steuerhaus geblieben, bis das Schiff wieder sicher festgemacht gewesen sei (UV-act. 17/62–63).

5.3 Der Steuermann I. _____ gab bei der Zeugeneinvernahme durch die Wasserschutzpolizeiwache F. _____ an, die vier Besatzungsmitglieder hätten in der Messe gegessen. Der 2. Schiffsführer sei als erster ins Steuerhaus gegangen. Dann sei der Versicherte aus der Messe gegangen. Er habe noch mit dem 1. Schiffsführer ein paar Minuten geredet. Dann habe er ihm gesagt, dass er dem Versicherten beim Losmachen

helfe und sei an Deck gegangen. Auf dem Deck sei er von achtern Richtung Bug gegangen. Als er in der Schiffsmitte gewesen sei, habe er nach vorne geschaut und den Versicherten dort nicht gesehen. Leute am Ufer hätten gerufen, dass jemand ins Wasser gefallen sei (UV-act. 17/64–65).

5.4 Der 1. Schiffsführer J. _____ gab bei der Zeugeneinvernahme durch die Wasserschutzpolizeiwache F. _____ an, sich ca. fünf Minuten vor dem Ablegemanöver mit allen Besatzungsmitgliedern in der Messe befunden zu haben. Der 2. Schiffsführer sei ins Steuerhaus und der Versicherte zum Bugbereich gegangen. Er selber habe noch mit dem Steuermann I. _____ gesprochen, bis dieser dem Versicherten beim Ablegen habe helfen wollen und gegangen sei (UV-act. 17/66–67).

5.5 Gemäss Aktenvermerk vom 12. November 2019 der Wasserschutzpolizeiwache F. _____ gaben drei Zeugen an, unter einer Brücke Alkohol konsumiert zu haben. Diese hätten gesehen, dass der Versicherte mit einem Fuss auf dem Vorschiff und dem anderen auf der Quaimauer mit einer Leine hantiert habe. Dann sei er abgerutscht und zwischen Quaimauer und Schiff ins Wasser gefallen (UV-act. 17/68).

5.6 Laut Ermittlungsbericht der Wasserschutzpolizeiwache F. _____ vom 13. November 2019 zeigten sich die Mauerkrone und das Schiffsdeck nass und rutschig. Auf der Mauerkrone der Quaimauer, dem Uferweg und im Bugbereich des Schiffes liege eine grosse Menge an nassem Laub. Die Mauerkrone sei nass und immer wieder mit Moos bedeckt (UV-act. 17/10–11).

5.7 Die Ärzte der Zentralen Notfallaufnahme der Uniklinik F. _____ diagnostizierten im Bericht vom 12. November 2019 einen Ertrinkungstod. Dem Bericht lässt sich weiter entnehmen, dass nach Intubation des Versicherten massiv (300 ml) Wasser über den Tubus abgesaugt worden sei (UV-act. 17/4).

5.8 Im Sektionsprotokoll des Instituts für Rechtsmedizin an der Uniklinik F. _____ vom 28. November 2019 (UV-act. 17/26–41) wurde festgehalten, dass sich durch die bei der Obduktion erhobenen Befunde keine mit blossen Auge sichtbare, eindeutige Todesursache ergeben habe. Es hätten keine Befunde festgestellt werden können, die eindeutig auf ein todesursächliches Ertrinken hinwiesen. Sogenannte Paltauf-Flecken (kleinfleckige Einblutungen unter dem Lungenfell), wie sie gehäuft bei Ertrinkungsfällen vorkämen, seien nicht nachweisbar gewesen. Auch eine Dreischichtung des

Mageninhalt habe sich nicht abgrenzen lassen. In der Keilbeinhöhle sei ebenfalls nur eine Spur Flüssigkeit nachweisbar gewesen. Als einziger Befund, der sich gehäuft bei Ertrinkungsfällen, aber auch bei anderen Todesursachen, finde, sei ein hochgradig ausgeprägtes hämorrhagisches Lungenödem zur Darstellung gekommen. Anhand der Befunde könne somit ein todesursächliches Ertrinken weder nachgewiesen noch ausgeschlossen werden (UV-act. 17/39).

Möglich sei ebenso ein Tod aus innerer Ursache, denkbar infolge einer Herzmuskelmassenzunahme. Das Herz habe mit einem Gewicht von 555 g deutlich das sogenannte kritische Herzgewicht (500 g) überschritten. Hierdurch sei eine adäquate Sauerstoffversorgung des Herzmuskelgewebes nicht mehr zwingend gewährleistet, sodass es jederzeit zur Ausbildung von gegebenenfalls todesursächlichen Herzrhythmusstörungen kommen könne (UV-act. 17/39).

Neben einem Tod aus innerer Ursache oder einem todesursächlichen Ertrinken käme ebenso eine Intoxikation in Betracht. Eine eventuelle Beeinflussung zum Todeszeitpunkt durch Alkohol und/oder Medikamente bzw. andere Substanzen oder deren Mitwirkung am Sterbegeschehen könnte nur durch weiterführende chemisch-toxikologische Analysen festgestellt bzw. ausgeschlossen werden, deren Beauftragung zur Klärung der Todesumstände empfohlen werde und im Nachgang von der Staatsanwaltschaft F._____ in Auftrag gegeben worden seien (UV-act. 17/39).

Es hätten sich ferner keine Hinweise für das Einwirken einer äusseren mechanischen Gewalt ergeben, welche einen Einfluss auf das Sterbegeschehen hätte nehmen können (UV-act. 17/40).

5.9 Die von der Staatsanwaltschaft F._____ in Auftrag gegebenen chemisch-toxikologischen Untersuchungen (UV-act. 17/22) vermochten gemäss Befundmitteilung des Instituts für Rechtsmedizin an der Uniklinik F._____ vom 20. November 2019 kein Alkohol nachzuweisen. Weiter wurde ein ausführliches rechtsmedizinischen Gutachten über die Untersuchung von Leichenmaterial auf leicht flüchtige Substanzen bzw. die chemisch-toxikologischen Untersuchung von Leichenmaterial in Aussicht gestellt (UV-act. 17/25).

6.

6.1 Eine genauere Betrachtung der von der Wasserschutzpolizeiwache F. _____ erhobenen äusserlichen Umstände lässt darauf schliessen, dass der Versicherte ausrutschte und deswegen ins Wasser fiel.

Obwohl möglicherweise betrunken gaben Zeugen detailliert an, wie der Versicherte mit einem Fuss auf dem Vorschiff und dem anderen auf der Quaimauer mit einer Leine hantiert habe, abgerutscht und zwischen Quaimauer und Schiff ins Wasser gefallen sei (E. 5.5). Diese Aussage wird durch die Feststellungen der Polizeibeamten gestützt, wonach sowohl der Bugbereich des Schiffes als auch die Krone der Quaimauer von einer grossen Menge an nassem, und damit rutschigem, Laub bedeckt waren. Ausserdem war die Mauerkrone nass und immer wieder mit Moos bedeckt (E. 5.6). Das Schiff lag im Bugbereich mit einem Abstand von mehr als 90 cm zur Quaimauer. Der Höhenunterschied betrug 16 cm. Der Festmacher am Heck backbordseitig war bereits gelöst und der Bugstrahl in Betrieb (vgl. Ermittlungsbericht vom 13. November 2019 [UV-act. 17/10–11]).

Der Stand des Versicherten mit einem Fuss auf dem wegen des nassen Laubes rutschigen Bugbereich des Schiffes und mit dem anderen Fuss auf der mit nassem Laub und Moos bedeckten und damit ebenfalls rutschigen Krone der Quaimauer war offensichtlich unsicher und erforderte darüber hinaus einen grossen seitlichen Schritt. Ausserdem war der Versicherte im Begriff, das Schiff loszumachen, weshalb das Schiff trotz – oder gerade wegen – der laufenden Bugstrahlanlage nicht mehr ganz ruhig im Fluss gelegen haben dürfte. Dass der Versicherte mit seinem unsicheren Stand auf rutschigem, möglicherweise wackeligem, Untergrund das Gleichgewicht verlor, ausrutschte und ins Wasser fiel, erscheint als nachvollziehbar und mit den vorliegenden Indizien ohne Weiteres vereinbar.

6.2 Für den unter Wasser eingetretenen Tod konnte keine eindeutige medizinische Erklärung gefunden werden. Der anfänglich angenommene Tod durch Ertrinken (E. 5.7) konnte nach der Obduktion weder mit Sicherheit nachgewiesen noch ausgeschlossen werden (E. 5.8).

Gleiches gilt allerdings auch für die weiteren untersuchten Todesursachen. So gab es keine Hinweise auf eine Gewalteinwirkung. Eine Alkoholintoxikation liess sich nicht nachweisen (E. 5.9). Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass sich sämtliche Besatzungsmitglieder einem freiwilligen Alkoholtest durch die Wasserschutzpolizeiwache F. _____ unterzogen. Auch diese Tests verliefen negativ (vgl. Befundbericht zur

Erfassung von Schiffsunfällen und Unfällen im Schiffsbetrieb vom 13. November 2019 [UV-act. 17/55–59 S. 3]). Es weist somit nichts darauf hin, dass auf dem Schiff Alkohol oder weitere bewusstseinsverändernde Substanzen konsumiert wurden. Anhaltspunkte dafür, dass der Versicherte schädlichen, gar potenziell tödlichen Gebrauch von Medikamenten gemacht habe, liegen ebenfalls keine vor. Es besteht demzufolge kein hinreichender Anlass, das nicht bei den Akten liegende ausführliche rechtsmedizinische Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin an der Uniklinik F. _____ über die chemisch-toxikologische Untersuchung von Leichenmaterial nachträglich einzuholen (vgl. zu den Grenzen der richterlichen Abklärungspflicht BGE 110 V 48 E. 4a; ferner E. 5.9)

Mit Bezug auf einen Tod aus innerer Ursache, insbesondere in Zusammenhang mit der erhöhten Herzmuskelmasse, ist festzuhalten, dass diese Hypothese von den Rechtsmedizinern lediglich als möglich beurteilt wurde. In den Akten finden sich allerdings keine Hinweise auf eine vorbestehende ernsthafte Krankheit des Versicherten. Die kongruenten Aussagen der übrigen Besatzungsmitglieder (E. 5.2–5.4) lassen vielmehr darauf schliessen, dass der Versicherte – insbesondere kurz vor seinem Tod – keine Anzeichen für Herzprobleme manifestiert habe. So assen die vier Kollegen nach dem nachmittäglichen Einkauf gemeinsam auf dem Schiff und gingen danach einer nach dem anderen ihrer Arbeit nach. Selbst der 2. Schiffsführer, der im Steuerhaus und später über Funk zuletzt Kontakt mit dem Versicherten hatte, berichtete nicht über Auffälligkeiten im Verhalten seines Kollegen, die als Warnzeichen für einen bevorstehenden plötzlichen Herztod hätten interpretiert werden können. Es ist sodann anzunehmen, dass die vier Besatzungsmitglieder durch ihre Arbeit auf dem Schiff in engem Kontakt zueinanderstanden und allfällige gesundheitliche Probleme des Versicherten bemerkt bzw. nach dessen Tod der Polizei mitgeteilt hätten.

Auch lassen sich dem geschilderten Ablauf des Tages und insbesondere des Ablegemanövers keine Abweichungen von der bekannten Routine auf dem Schiff entnehmen, weshalb darin auch kein Auslöser für einen plötzlichen Herztod gefunden werden kann. Unter diesen Umständen erscheint ein Tod aus innerer Ursache keineswegs wahrscheinlicher als ein Ertrinkungstod im Sog des Bugstrahls. Zwar wäre theoretisch möglich, dass der Sturz ins Wasser den Versicherten emotional derart belastete, dass eine schwere, tödliche Herzrhythmusstörung ausgelöst wurde. Dadurch würde aber der natürliche Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall (Ausrutschen und Sturz ins Wasser) und dem daraufhin eingetretenen Tod nicht unterbrochen.

6.3 Zusammenfassend ist mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Versicherte infolge seines Sturzes ins Wasser verstarb, weshalb sein Tod auf einem Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG beruht. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde und Anerkennung der Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin.

7. Das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht ist kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG in der bis 31. Dezember 2020 gültig gewesenen Fassung). Ausgangsgemäss ist der Beschwerdeführerin eine vom Gericht nach Ermessen festgesetzte Prozessentschädigung von Fr. 2'400.– (inklusive Barauslagen und MWST) zuzusprechen (Art. 61 lit. g ATSG).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 17. Juli 2020 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen der Unfallversicherung hat.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Der Beschwerdeführerin wird zulasten der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung im Betrage von Fr. 2'400.– (inklusive Barauslagen und MWST) zugesprochen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Luzern Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden.
5. Mitteilung an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin (im Doppel), an die Beschwerdegegnerin sowie an das Bundesamt für Gesundheit, Bern.

Zug, 14. März 2022

Im Namen der
SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHEN KAMMER
Der Vorsitzende

Die Gerichtsschreiberin

versandt am